

Hinweis für das Anbringen des Zinsenbegehrens in der Mahnklage nach dem Zinsenrechts-Änderungsgesetz 2002 (ZinsRÄG) bei beiderseitigen Unternehmergeschäften

Seit 1. August 2002 ist das Zinsenrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG) in Kraft. Dieses hat unter anderem auch Auswirkungen auf die Durchführung des (automationsunterstützten) Mahnverfahrens. Konkret geht es um die durch das ZinsRÄG eingeführte Bestimmung des § 1333 Abs. 2 ABGB, die am 1. Jänner 2007 durch § 352 UGB ersetzt wurde (Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005) und wie folgt lautet: „Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.“

Für beiderseitige Unternehmergeschäfte können daher im Verzugsfall Zinsen von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des jeweiligen Kalenderhalbjahres begehrt werden (dabei gilt der Basiszinssatz vom 30. Juni bzw. 31. Dezember für das nächste Kalenderhalbjahr).

Beim Basiszinssatz handelt es sich um einen von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Zinssatz, dessen Grundlage der vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebene Zinssatz für sogenannte Hauptrefinanzierungsoperationen ist. Die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes sowie des Anknüpfungszinssatzes für unternehmerische Geschäfte im Sinne des § 352 UGB (bis 1. Jänner 2007 § 1333 Abs. 2 ABGB) können unter www.oenb.at in der Rubrik „Rund ums Geld“ unter „Aktuelle Zinssätze und Wechselkurse“ abgefragt werden. Der seit dem 1. Jänner 2009 maßgebliche Anknüpfungszinssatz (= Basiszinssatz zum 31. Dezember 2008) macht 1,88 Prozent aus. Die vergangene Zinsentwicklung findet sich unter „ältere Anknüpfungszinssätze“.

Bei Geltendmachung des Verzugszinssatzes gemäß § 352 UGB (bis 1. Jänner 2007 § 1333 Abs. 2 ABGB) sind im Mahnklageformular in der Feldgruppe 7 die in der

Vergangenheit angefallenen Zinsen bis zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Basiszinssatzes mit dem jeweils geltenden Prozentsatz einzutragen. Ab dem Zeitpunkt der letzten Änderung und für künftige Zinsen ist nur der aktuell gültige Zinssatz, im „aus“-Feld der Kapitalbetrag sowie das „ab“-Datum anzugeben. Im „bis“-Feld ist „B“ einzutragen. Ferner ist in Feldgruppe (13) „Angaben zum Zinsenbegehren“ zur Begründung das Feld „B“ (Es liegt ein beiderseitiges Unternehmergegeschäft vor) anzukreuzen.

Bei den Hinweisen im Zahlungsbefehl, die in erster Linie an die beklagte/n Partei/en gerichtet sind, wird zudem auf die (mögliche) Änderbarkeit des Basiszinssatzes (und damit des Anknüpfungszinssatzes nach § 1333 Abs. 2 ABGB bzw. § 352 UGB) aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für Klagen, die im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, beim Zinsenbegehren bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften wie folgt vorzugehen ist: Das besondere Zinsenbegehren nach § 352 UGB (bis 1. Jänner 2007 § 1333 Abs. 2 ABGB) sowie der Hinweis auf das Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmergegeschäftes ist vom Kläger in der Feldgruppe 15 (Weiteres Vorbringen) anzuführen (zB „Es liegt ein beiderseitiges Unternehmergegeschäft vor. Der (künftige) Zinsenlauf gründet sich auf § 352 UGB (bis 1. Jänner 2007 § 1333 Abs. 2 ABGB.)“)

Stand: 1. Jänner 2009